

Räum- und Streuplan der Gemeinde Merklingen Stand 12.02.2019

1. Allgemeines

1.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen, Gehwegen und Plätzen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch gemeindliche Satzung den Straßenanliegern auferlegt ist.

1.2. Im Interesse eines effizienten Winterdienstes wird das Gemeindegebiet in Streubezirke unterteilt. Die einzelnen Bezirke sind im Ortsplan in unterschiedlichen Farben dargestellt. Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee oder Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden innerhalb der Streubezirke die Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen I, II und III eingeordnet.

1.3. Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Einsatzplan. Grundsätzlich hat die Streupflicht Vorrang vor der Räumspflicht, es sei denn, dass nach den konkreten Witterungs- und Straßenverhältnissen das Räumen offensichtlich die größtmögliche Sicherheit für den Verkehr bietet. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

2.1. Spätestens bis zum 01. Oktober sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass in angemessener Zeit im Winter nachgeliefert werden kann.

2.2. Die von der Gemeinde bereitgestellten Streukisten werden zwischen dem 01.10. und 30.10. mit entsprechendem Splitt aufgefüllt. Verantwortlich hierfür ist der Bauhofleiter.

2.3. Der Bauhofleiter ist dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.

2.4. Die für den Winterdiensteinsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich auf dem Bauhof.

2.5. Der Bauhofleiter hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 01. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probenweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen bzw. ist im Vorfeld zu klären, welche Fahrzeuge wo repariert werden können.

3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

3.1. Bis zum 01. Oktober hat der Bauhofleiter die Einsatzkräfte für den Winterdienst namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen, eine Kopie der Einteilung ist der Verwaltungsleitung vorzulegen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

4. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

4.1. Jeder gemeindliche Bedienstete ist verpflichtet, eine von ihm festgestellte Glätte unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt an den Bauhofleiter bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter der Bereitschaft.

4.2. In jedem Fall trifft der Bauhofleiter oder eine dritte, hierzu besonders beauftragte Person selbst die Entscheidung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Sie ist möglichst bis spätestens um 04:30 Uhr, jedenfalls so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 8 dieses Räum- und Streuplans bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.

- 4.3. Ist der Witterungsverlauf unklar, hat der vom Bauhofleiter bestimmte Bereitschaftsdienst Kontrollfahrten durchzuführen. Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse (z. B. von Mess- und Meldegräten im Bauhof) zu berücksichtigen.
- 4.4. Eine Verpflichtung vorbeugend zu streuen, besteht nicht. Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte-/Eisbildung bereits als konkret und naheliegend ab, entscheidet der Mitarbeiter der Bereitschaft über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen besteht nicht, solange durch das Streuen wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Schneefall sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen Einsatz trifft der Bauhofleiter oder eine von ihm beauftragte Person, wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls zu wiederholen sind.
- 4.5. Der Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes hat unmittelbar nach seiner Entscheidung die dafür vorgesehenen Einsatzkräfte zu alarmieren und Maßnahmen zu veranlassen.
- 4.6. Eine Rufbereitschaft wird für Sams-, Sonn- und Feiertage sowie für den Fall einer außerordentlichen Glatteisgefahr eingerichtet. Die hierfür eingeteilten Bediensteten müssen während der festgelegten Zeit stets erreichbar und einsatzbereit sein. Sie werden durch den Bauhofleiter oder den Bürgermeister alarmiert.
- 5. Durchführung des Winterdienstes**
- 5.1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen **nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen**. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind.
- 5.2. Eine Streupflicht besteht insbesondere für unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, stark befahrene Straßen, Brücken und gepflasterte Straßen. Straßen mit mehr als 5 % Steigung ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen. Die Zuständigkeit für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen richtet sich nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg. Innerhalb des Orts ist die
- Gemeinde verpflichtet, den Winterdienst durchzuführen.
- 5.3. Die Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerlässlichen Straßenübergänge für Fußgänger; für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mit zu streuen. Sie sind gesondert zu streuen und ggf. von Hand oder mittels der dafür bestimmten Fahrzeuge zu räumen.
- 5.4. Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn, entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie gemeinsame Rad- und Gehwege zu räumen und zu streuen. Eine Verpflichtung der Gemeinde besteht nur insoweit, als nicht die Räum- und Streupflicht durch die gemeindliche Satzung auf die Straßenanlieger abgewälzt ist.
- 6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens**
- 6.1. Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mittels der dazu bestimmten Fahrzeuge gestreut. Gehwege vor und zu öffentlichen Gebäuden sind ebenfalls zu räumen und zu streuen. Neben den Gehwegen sind am Rathaus, Feuerwengerätegebäude, Kinderhaus und Grundschule auch die Parkplätze zügig frei zu räumen.
- 6.2. Treppen im öffentlichen Bereich werden vom Bauhof geräumt bzw. gestreut. Dabei richtet sich die Dringlichkeit nach der Frequenz und Öffnungszeiten der z. B. darüber erreichbaren Gebäude (Kinderhaus, Rathaus usw.).
- 6.3. Die Einsatzkräfte haben bei Dunkelheit oder Dämmerung Warnkleidung zu tragen.
- 7. Einsatz von Streumaterial**
- 7.1. Streustoffe mit Tauwirkung werden auf Straßen der Dringlichkeitsstufe III nicht verwendet, sie werden erst ab einer Schneehöhe von 5 cm geräumt.

8. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen

- 8.1. Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er bis 07:00 Uhr abgeschlossen ist (samstags bis 08:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr). Die von den Fußgängern benutzten Flächen müssen bis zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, spätestens bis 07:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein.
- 8.2. Bevor Flächen mit der Dringlichkeitsstufe II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei Flächen der Stufe I ein erneutes Räumen oder Streuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche (z. B. Bushaltestellen).
- 8.3. In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs um 20:00 Uhr.

9. Führung eines Streubuchs

- 9.1. Alle vorgenommenen Arbeiten sind in ein Streubuch einzutragen. Folgende Angaben sind festzuhalten:
 - a) Temperaturen um 6, 12 und 18 Uhr;
 - b) Witterung (Zeiten der Schneefälle, Frost oder Regen);

- c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z. B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art der Streustoffe;
- e) eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen;
- f) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- g) Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- h) Vermerk über Kontrollen.

10. Überwachung

- 10.1. Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird vom Bauhofleiter durch unvermutete Kontrollen überwacht. Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat, in dem es nach Nr. 9 zu führen ist, unaufgefordert dem Bürgermeister vorzulegen. Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.
- 10.2. Die Erfüllung der auf die Anlieger übertragenen Streupflicht wird von Mitarbeitern des Bauhofes durch stichprobenartige Kontrollen überwacht. Notfalls müssen die säumigen Anlieger angeschrieben oder angesprochen werden, wobei im Ausnahmefall sogar von der Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen, Gebrauch gemacht werden muss.

Anlage zum Räum- und Streuplan der Gemeinde Merklingen Stand 12.02.2019

1. Zur regelmäßigen Durchführung des Schneeräumens und Streuens werden Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs eingesetzt.

In Notfällen werden ggf. weitere Beschäftigte hinzugezogen wie zum Beispiel geringfügig Beschäftigte.

Die Einteilung der Arbeitskräfte sowohl für die zeitlichen Dienste wie auch auf die entsprechenden Fahrzeuge bzw. Tätigkeiten erfolgt durch den Bauhofleiter.

2. Rufbereitschaft besteht für folgende Arbeitskräfte:

Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs

3. Für den Winterdienst werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:

Kommunalschlepper mit Schneeräumschild und Streugerät
Kleinschlepper mit Schneeräumschild und Streugerät
Kleintraktor
Transporter für die Hand-Räumung und Kontrollfahrten

4. Nach Alarmierung finden sich die Bediensteten am Bauhof ein.

5. Die Straße und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Dringlichkeitsstufe I:
(verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällestrecken, scharfe Kurven, Kreuzungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten):

Bauhof – Hasengarten, Panoramaweg, Wacholderweg, Bahnhofstraße, Hauptstraße, Salbergweg (mit FFW-Gebäude), Siemensstraße, Nord-Ost-Tangente, Industriestraße, Bertha-Benz-Straße.

Rippmannstraße (öffentl. Einrichtungen)
Hahnenweiler, Kirchgasse, Friedhofstraße, Laichinger Weg, Bergweg (Praxis Allg. Arzt), Auf der Kappel, Blumenstraße (Alten- und Pflegeheim), Silberdistelweg, Drosselweg (Tierarzt)

Wichtige Stationen und Einrichtungen hier sind:

- Rettungswache ASB
- Feuerwehrgerätehaus
- Arztpraxis Dr. Soria
- Grundschule und Kinderhaus
- Tierarzt Dr. Pfetsch

- Betreutes Wohnen und Pflegeheim
- Bushaltestellen Ortsmitte, Industriegebiet und Lindenstraße
- Kreuzungen Hauptstraße/Lindenstraße
Hauptstraße/Bahnhofstraße/Laichinger Weg, Friedhofstraße/Scharenstetter Straße
Ortsmitte

Dringlichkeitsstufe II:

(Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen)

Gottlieb-Daimler-Straße, Robert-Bosch-Straße, Breite Straße, Neugasse, Siedlungsweg, beim Bahnhof, Widderstall

Parkplätze:

- Grundschule
- Kinderhaus
- Rathaus

Gehwege insb. entlang und um GHM, Grundschule, Kinderhaus, in der Ortsmitte sowie Hahnenweiler, Panoramaweg.

Überwege Hauptstraße Ampel und beim Rathaus.

Wohngebieten Tulpenweg in Meisenweg und Laichinger Weg sowie Gartenstraße

Dringlichkeitsstufe III:

(Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen)

Wohngebiete:

- Meisenweg, Tulpenweg, Primelweg, Finkenweg, Gartenstraße, Amselweg
- Drosselweg, Johannes-Lohmann-Weg, Ammerweg, Schwalbenweg, Lerchenweg, Kornblumenweg, Silberdistelweg, Nelkenweg, Enzianweg, Einsteinstraße, Zeppelinweg, Keplerweg
- Erlenweg, Birkenweg, Holunderweg, Am Steig, Millergasse, Eberhardgasse, Hahnweiler, Nellinger Straße, Friedhof zur Kläranlage mit Steinbruch, Wochenendgebiet

sonstige Flächen/Plätze:

- Parkplätze Sporthalle und Friedhof
- Fußweg Beim Bahnhof
- Park + Mitnahme-Platz Bertha-Benz-Straße
- Wertstoffhof, Grüngutplatz

Rundwege/Feldwege:

- Bermaringer Weg/Machtolsheimer Tal/Laichinger Weg/Lindenstraße/Mühlweg
- bei den Schweineställen/Richtung Scharenstetter Straße